

REGLEMENT

Walliser Köstlichkeiten

(Stand 2.11.2004)

Um die Produkte aus dem Wallis zu fördern und der immer grösseren Nachfrage der Gastbetriebe nachzukommen, mehr Wert auf eine regionale und authentische Küche zu legen, steht dieses Reglement den Gastwirten zur Verfügung, die ihre Gäste auf einer Entdeckungsreise in die Köstlichkeiten der Walliser Landwirtschaft führen wollen.

Die nachstehenden Bestimmungen legen die Kriterien fest, um in die Gunst des Schildes « Walliser Köstlichkeiten » zu gelangen auf dem vermerkt ist, dass Ihre Gaststätte Erzeugnisse aus dem Wallis empfehlen und sie sind die Grundlagen der Unterstützung, die sie seitens der Walliser Landwirtschaftskammer (WLK) erwarten können.

1. ZIEL

- 1.1. Kennenlernen und Aufwertung der Walliser Köstlichkeiten, seiner Weine und seiner Gastronomie.
- 1.2. Aufwertung der Berufe in der Landwirtschaft, in der Herstellung, in der Kellerei und im Gastgewerbe.
- 1.3. Neugier hervorzurufen.
- 1.4. Die Beziehungen zwischen Landwirte, Hersteller, Gastwirte und touristischer Umgebung zu verstärken.

2. SPEISEN AUS DEM WALLIS

- 2.1. Der Gastwirt schlägt ständig **mindestens 3 warme Speisen aus Walliser Boden und 2 Desserts aus Walliser Erzeugnissen vor**, die auf der Karte hervorgehoben werden oder auf einer typischen « Walliser Karte » stehen, die systematisch jedem Kunden präsentiert wird.

- 2.2. Der *Gastwirt* verpflichtet sich täglich und zu jeder Zeit einen « Walliser Teller », der sich aus Walliser Roggenbrot AOC, Walliser Trockenfleisch GUB, traditionellem Rohschinken, Trockenwurst, Speck und Käse aus dem Wallis zusammensetzt, zu servieren. Die Präsentation auf einem Holzteller wird empfohlen.
- 2.3. Wenn der *Gastwirt* ein Raclette vorschlägt, muss er dieses nach der Tradition servieren, das heißt, indem er es von einem halben Laib aus Walliser Rohmilchkäse abstreicht.
- 2.4. Er wird empfohlen, Kinderportionen zu servieren.

3. WEINE

Die Weinkarte muss mindestens **8 Spezialitäten** aus dem Wallis enthalten davon sind 2 Qualitätsweine für den offenen Verkauf vorzuschlagen.

Der Walliser Abricotine AOC und Walliser Williamin AOC Edelbrand müssen ebenfalls auf der Karte stehen.

4. ERZEUGNISSE

Wenn die Möglichkeit besteht oder nach Jahreszeit gibt der *Gastwirt* den traditionellen Erzeugnissen der Bäckereien, Käsereien und Metzgereien sowie dem Obst und Gemüse, den Säften, Getränke, Gewürze usw. aus dem Wallis Vorzug.

Die Liste der traditionellen Walliser Erzeugnisse kann auf der Internetseite (www.agrivalais.ch) gefunden werden oder bei der Kantonalen Landwirtschaftskammer einverlangt werden.

5. EMPFANG UND SERVICE

- 5.1. Das Küchen- und Dienstpersonal muss über die Walliser Speisekarte informiert sein und muss die Herkunft und die Charakteristiken der Produkte kennen.
- 5.2. Der *Gastwirt* verpflichtet sich dazu, einen privilegierten Empfang zu fördern und seine Gäste über die Erzeugnisse des Terroirs und die Sehenswürdigkeiten der Region zu informieren. Er muss die Bezeichnung der Walliser Erzeugnisse in Deutsch, Französisch und Englisch kennen.

6. ERLANGEN UND GÜLTIGKEIT

- 6.1. Das Markenzeichen kann von jedem *Gastwirt*, der seinen Betrieb mindestens seit einem Jahr führt, der sich verpflichtet die Erzeugnisse des Walliser Terroirs zu fördern und der die Bedingungen des vorliegenden Reglements erfüllt, beantragt werden.
- 6.2. Das Markenzeichen wird zunächst für die im Wallis gelegenen *Gastbetriebe* konzipiert, es kann auch an Unternehmen (*Walliser Chalet, Walliser Keller, andere*) die sich in einem anderen Schweizer Kanton befinden, zugeteilt werden.
- 6.3. Der *Gastwirt* muss einen Antrag zusammen mit der *Speise-, Wein und Spirituosenkarte* an die *Marketingabteilung* der WLK stellen. Frist für die Hinterlegung der Unterlagen: 31. März und 31. Oktober.
- 6.4. Die Kandidaturen werden zwei mal im Jahr (*April und November*) von der « *Kommission Restos* » geprüft, die das Markenzeichen zuteilt und die Durchführung des Reglements überprüft.
- 6.5. Das Markenzeichen wird für eine Zeit von mindestens zwölf Monaten erteilt und seine Gültigkeit wird bis Jahresende mit einem Kleber beglaubigt. Für die Verlängerung seiner Gültigkeit und um die nächste Jahreszahl zu erhalten, muss der *Gastwirt* seine neue *Speise-, Wein- und Getränkekarte* für die Beratung bis am 31. Oktober zustellen.
- 6.6. Eine einmalige *Gebühr* von Fr. 200.– wird von der WLK erhoben, die die *Bearbeitungs-, Ausarbeitungs- und Leihkosten* des Schildes (*Markenzeichen*) decken. Ein *Jahreskleber* wird danach jedes Jahr gratis abgegeben, das Schild bleibt Eigentum der WLK.

7. ANWENDUNG UND KONTROLLE

- 7.1. Der *Gastwirt* verpflichtet sich dazu, das Schild an einem bevorzugten Ort auf der *Aussenfassade* seines Betriebes anzubringen.
- 7.2. Der *Gastwirt* kann das Markenzeichen auf seiner Karte und in seiner Werbung erwähnen.
- 7.3. Der *Gastwirt* anerkennt das Recht der WLK und seiner « *Kommission Restos* » die Herkunft der Erzeugnisse und die Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen jederzeit zu überprüfen.

8. LEISTUNGEN DER WLK

Die WLK unterstützt die Betriebe:

- 8.1. durch Abgabe des Schildes (nach Eingang der Gebühr).
- 8.2. durch Veröffentlichung der Liste und Empfehlung des markengekennzeichneten Gastbetriebes.
- 8.3. durch Unterstützung der Anstrengungen des Berechtigten bei der Organisation, der Produktauswahl, der Personalausbildung, der Einrichtungsdekoration usw.
- 8.4. indem dem Betrieb gratis oder zu einem Vorzugspreis Informationsdokumente und Absatzförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden: Tischsets, Servietten, **rotairs**, Plakate, Prospekt, Gläser, Holzteller, usw.

9. KÜNDIGUNG.

Die vorliegende Vereinbarung ist aufgehoben:

- 9.1. in Fall von freiwilligem Verzicht des Gastbetriebes.
- 9.2. in Fall von Handelsabgabe. Der neue Inhaber muss wieder einen neuen Antrag stellen.
- 9.3. in Fall von Nichteinhalten einer in diesem Reglement enthaltenen Bedingung.

In diesen Fällen verpflichtet sich der Unternehmer dazu, die WLK darüber zu informieren und ihr das Schild zurückzuerstatten.

Der ausgezeichnete Gastwirt, der den Betrieb wechselt, muss nochmals einen Antrag für seinen neuen Betrieb stellen, er muss aber keine neue Gebühr bezahlen.

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die WLK reserviert sich das Recht, dieses Reglement abzuändern oder es für das Ende eines Kalenderjahres zu annullieren.

Walliser Landwirtschaftskammer
Marketing und Kommunikation (ADP)
Postfach 96, CH 1964 Conthey